LAG JUGENDSOZIALARBEIT BAYERN

Freie Wohlfahrtspflege
Landesarbeitsgemeinschaft Bayern

Freie Wohlfahrtspflege Bayern | Lessingstraße 1 | 80336 München

Freie Wohlfahrtspflege
Landesarbeitsgemeinschaft Bayern

Lessingstraße 1
80336 München
Tel. 089 54497-0
Fax 089 54497-187
info@freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

Geschäftsführer
Wilfried Mück

Vorsitz 2020
Deutscher Caritasverband
Landesverband Bayern e.V.
Lessingstraße 1
80336 München

Landes-Caritasdirektor
Prälat Bernhard Piendl

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft AG
BIC BFSWDE33MUE
IBAN DE18 7002 0500 0009 8000 00

Stellungnahme

der Landesarbeitsgemeinschaft
Jugendsozialarbeit Bayern
und der Freien Wohlfahrtspflege Bayern

zur Neufassung der „Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS“ (Stand 28.10.2020)

Vorbemerkungen und grundlegende Betrachtung:

Grundsätzlich halten wir das bayerische Förderprogramm „Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)“ und die damit verbundene und auf Langfristigkeit angelegte Förderung und Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte in der Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII für vorbildlich.

Ausdrücklich begrüßen wir, dass nach vorbereitenden Gesprächen im Jahr 2019 mit den Partnerinnen und Partnern im Arbeitsfeld JaS der Richtlinienentwurf nun trotz einer zeitlichen Verzögerung dem Verbändeanhörungsverfahren zugeführt wurde.

Die LAG Jugendsozialarbeit Bayern und die Freie Wohlfahrtspflege Bayern sehen sich als wichtige Partner des StMAS in der Jugendsozialarbeit.

Die Neufassung der „Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS“ stellt in wesentlichen Punkten eine Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes dar.

Positiv gesehen wird neben dem klaren pädagogischen Auftrag des Programms die Ausweitung von JaS an den Realschulen und Grundschulen sowie die Öffnung von Berufsfachschulen und Wirtschaftsschulen für Angebote der JaS. Damit setzt die Richtlinie eine schon lange angeregte Weiterentwicklung um. Hiermit folgt man konsequent einem bedarfs- und zielgruppenorientierten Ansatz in der Jugendsozialarbeit, was der Profilierung dieses Arbeitsfeldes dient.

Zum Bereich der Eigenmittel wird im begleitenden Schreiben betont: „Der Richtlinienentwurf greift unter anderem eine für das 1. Quartal 2021 vorgesehene Änderung der VV zu Art. 44 BayHO auf, nach der von der Erbringung eines Eigenanteils durch den Zuwendungsempfänger abgesehen werden kann, wenn die Höhe der Zuwendung weniger als ein Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt und Vorschriften anderer Geldgeber dem nicht entgegenstehen.“

Die LAG Jugendsozialarbeit und die Freie Wohlfahrtspflege Bayern nehmen diese ersten Schritte, die Thematik der Eigenmittelerfordernis bei staatlichen Zuwendungen für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit ihren problematischen Auswirkungen zur Kenntnis zu nehmen und angesichts der hohen Eigenleistungen der Träger erste Erleichterung zu schaffen, erfreut zur Kenntnis. Diesen Weg werden wir gerne auch weiterhin mit fachlicher Expertise partnerschaftlich begleiten.

Zu den einzelnen Regelungen im Entwurf der Richtlinie regen wir die nachfolgenden Modifikationen an:

1.1.
[3]Der Freistaat Bayern unterstützt mit diesem Förderprogramm die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII an Grundschulen, Mittelschulen, Sonderpädagogischen Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung und Förderzentren mit den Förderschwerpunkten geistige, körperliche und motorische Entwicklung und Hören und Sehen, Wirtschaftsschulen, Realschulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen sowie Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit Förderschwerpunkt Lernen und emotionale und soziale Entwicklung auf der Grundlage der Konzeption “Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS“.

Die Förderzentren mit den Förderschwerpunkten geistige, körperliche und motorische Entwicklung und Hören und Sehen sollten in Satz 3 aufgenommen werden.

Die inklusive Entwicklung des SGB VIII ist in die Wege geleitet. Eine überarbeite Richtlinie für die JaS in Bayern sollte dies antizipieren und entsprechend Kinder und

Jugendliche mit Behinderung und deren Eltern in den genannten Förderschwerpunkten nicht länger ausschließen.

1.2.1.
[1]JaS richtet sich an junge Menschen mit sozialen und erzieherischen Problemen, die zum Ausgleich von sozialen Benachteiligungen (mangelnder Unterstützung durch die Familie; kein oder kein förderliches Umfeld; damit einhergehende Probleme in der Schule und gegebenenfalls im Ausbildungsbetrieb etc.) oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

Wir empfehlen aus fachlicher Sicht keine abschließende Aufzählung in der Klammer.

1.2.1.
[2]Die Bedarfe zeigen sich insbesondere in Form von erheblichen erzieherischen, psychosozialen und familiären Problemen, Schulverweigerung, Schulversagen, erhöhter Aggressivität und Gewaltbereitschaft, Mobbing, sozialer Isolation, Einsamkeit und depressiven Zügen, Verantwortungsübernahme anstelle von Eltern, einer erschwerten sozialen und beruflichen Integration aufgrund von individuellen und/oder sozialen Schwierigkeiten sowie aufgrund eines benachteiligungsrelevanten Migrationshintergrundes.

Aus der Praxis vor Ort empfehlen wir hier, die farbig markierten Begrifflichkeiten an entsprechender Stelle in die Auflistung aufzunehmen. Schulversagen bezeichnet hier die Wahrnehmung eines plötzlichen Leistungsabfalls.

Ein Migrationshintergrund begründet an sich keinen Jugendhilfebedarf, sondern wird erst relevant, wenn sich Benachteiligungen für den jungen Menschen daraus ergeben.

1.2.5.
[2]Die JaS ist ~~insbesondere~~ mit den Sozialen Diensten des Jugendamts und dem örtlichen Netzwerk der sozialen Unterstützungsdienste strukturell eng zu verzahnen sowie insbesondere mit den Erziehungsberatungsstellen, den schulischen Beratungsdiensten, den Suchtberatungsstellen, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter und der Jugendberufsagentur, den Kindertageseinrichtungen, weiteren Angeboten der Jugendsozialarbeit sowie der offenen und verbandlichen Jugendarbeit zu vernetzen.

Die Angebote der Jugendsozialarbeit im Übergang Schule/Beruf müssen in ein breites Netzwerk einbezogen sein und werden durch die Hinzunahme weiterer berufsbezogener Kooperationspartner relevant.

1.2.6.1 a
„- Gewährleistung der bedarfsgerechten Bereitstellung von JaS durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe; Aufgabenübertragung ist an geeignete, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe zulässig.“

Diese Formulierung wiederspricht dem geltenden Subsidiaritätsgrundsatz in § 4 Abs. 2 SGB VIII: „Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.“

Formulierungsvorschlag:
„… Jugendhilfe; ***eine Aufgabenübertragung an geeignete, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe ist vorrangig anzustreben. Eine Prüfung gemäß § 4 Abs. 2 SGB VIII ist in jedem Falle durchzuführen und gegenüber den Trägern der freien Jugendhilfe bekannt zu machen.“***

„- Benennung einer verantwortlichen, qualifizierten Ansprechperson mit ausreichenden zeitlichen Ressourcen zur Sicherstellung der Planungs- und Steuerungskompetenz.“

Eine Benennung ist nicht ausreichend. Es sollten auch ausreichend quantitative Ressourcen zur Verfügung stehen.

1.2.6.1 b)
– „…Hierzu gehört auch die Festlegung des ~~Arbeitszeitrahmens~~ Beschäftigungsumfangs.“

Die Festlegung der Arbeitszeit sehen wir im Aufgabenbereich des Anstellungsträgers.

1.2.6.1
c)aa „- … Eine Vollzeitbeschäftigung ist bei ~~nachgewiesener~~ Tätigkeit während der Ferien im Zusammenhang mit der JaS-Zielgruppe an der jeweiligen Schule möglich.“

Der Hinweis auf den notwendigen Nachweis ist an dieser Stelle der Ausdruck eines Misstrauens. In der JaS sind alle Tätigkeiten im Verwendungsnachweis zu dokumentieren. Wir empfehlen daher, das Adjektiv „nachgewiesen“ hier zu streichen. Die Formulierung „im Zusammenhang“ ermöglicht zum Beispiel auch die Teilnahme an Fortbildungen oder Dokumentationstätigkeiten während der Ferienzeiten.

1.2.6.1 c) cc Empfehlungen zur Fortbildung beim ZBFS

Da nicht ausschließlich das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt sowie die genannte Akademie relevante und qualifizierte Fortbildungen im Feld der JaS

anbieten, regen wir die Einfügung eines dritten Spiegelstriches mit folgendem Wortlaut an:

„- Träger der freien Jugendhilfe (ggf. mit ihren Akademien), Bildungsträger und weitere Fortbildungsinstitute bieten darüber hinaus spezifische oder übergreifende Fortbildungen an, die die Fachkräfte für ihre Tätigkeit in der JaS qualifizieren und zu ihrer beruflichen Weiterentwicklung beitragen. Die regelmäßige Teilnahme an derartigen Fortbildungen wird empfohlen.“

1.2.6.2 d) Prozessqualität

„- Fortschreibung und gegebenenfalls Konkretisierung der Kooperationsvereinbarung bei relevanten Veränderungen, zum Beispiel bei Schulleitungs- oder Trägerwechsel oder dem Einsatz zusätzlicher Dienste, insbesondere wenn es im Einzel- und Ausnahmefall zu einem gleichzeitigen Einsatz einer Schulsozialpädagogin oder eines Schulsozialpädagogen kommt (Art. 60 Abs. 3 BayEUG).“

Einzelfälle kann es häufig geben; laut dem entsprechenden AMS soll es grundsätzlich keine derartigen Überschneidungen geben, daher sollten diese auch als Ausnahmefall gekennzeichnet sein.

3.2.
„Der Bedarf an JaS ist anhand relevanter sozialräumlicher Indikatoren aus dem Einzugsgebiet der Schule durch das Jugendamt und die Schule zu belegen.“
Es folgt eine lange Auflistung der Faktoren, die insbesondere in Frage kommen.

Wir sehen in der bisherigen, offeneren Formulierung eine ausreichende Basis für eine qualifizierte Bedarfserhebung. Einen weiten Kriterienkatalog, der eher Hinweise gibt, statt Vorgaben zu machen, würden wir im JaS-Handbuch verortet sehen; ein Verweis hierauf in der Richtlinie wäre aus unserer Sicht ausreichend.

Beide – Jugendhilfe und Schule – leisten zur Erhebung der Indikatoren gleichrangig ihren Beitrag.

Zu dem aufgeführten, sehr umfangreichen Kriterienkatalog möchten wir vielfältige fachliche und strukturelle Bedenken äußern und eine grundsätzliche Beratung bzw. Überarbeitung anregen, da es sich in Einzelpunkten eher um Auftragsgrundlagen für Schule als für Jugendhilfe handelt (z. B. Anzahl der Wiederholer) handelt, manche Faktoren (z. B. Migrationshintergrund) nicht per se eine Benachteiligung bedingen und es diverse Doppelungen sowie nicht nachvollziehbare Reihungen gibt. Es sollte dringend vermieden werden, dass im Zusammenhang mit der Beantragung einer JaS-Stelle äußerst umfangreiche Erhebungen vorgenommen werden müssen und am Ende eine „Abhakliste“ ausgefüllt wird.

3.3.
„[4]Die vorrangige Tätigkeit muss dabei die individuelle Hilfe und Beratung für den einzelnen jungen Menschen darstellen ~~(Orientierungswert: Gruppenarbeit grundsätzlich maximal 25 % der Arbeitszeit)~~.“

Wir befürworten die Schärfung des sozialpädagogischen Profils der JaS gegenüber der ebenfalls steigenden Stellenanzahl in der Schulsozialarbeit mit einem primärpräventiven Ansatz. Diese klare Ausrichtung in Satz 3 halten wir bei der fachlichen Expertise der Fachkräfte und unter dem Blickwinkel einer systemischen Sozialen Arbeit für ausreichend. Einen Orientierungswert würden wir im Handbuch verortet sehen, nicht in der Richtlinie.

3.4.
„[1]Zwischen dem Jugendamt, der Schule und gegebenenfalls dem Träger der freien Jugendhilfe, dem Schulamt, der Regierung (bei Berufs-, Berufsfach- und Förderschulen sowie Förderzentren bzw. Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung) und dem bzw. der Ministerialbeauftragten (bei Real- und Wirtschaftsschulen) ist eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen.“

Analog zu 3.1. ist es systematisch richtig, hier diese Schultypen zu ergänzen.

3.6.
„Abweichend von Ziffer 3.5 kann von der Bewilligungsbehörde eine Besetzung mit den nachstehenden Qualifikationen genehmigt werden: Diplom-Pädagoginnen (Univ.)/Diplom-Pädagogen (Univ.) mit universitärer Ausbildung; Absolventinnen und Absolventen eines sechssemestrigen universitären Studiengangs mit dem Abschluss Bachelor of Arts Pädagogik oder Erziehungswissenschaften und ~~einschlägiger~~ mehrjähriger Berufserfahrung mit der Zielgruppe in der Jugendhilfe sowie einer Hospitation in der JaS ~~von in der Regel drei Jahren~~.“

Anstatt der engen Festlegung auf drei Jahre und des interpretationsfähigen Wortes „einschlägig“ schlagen wir hier eine flexiblere Definition und einen Bezug zur JaS vor. Dies ermöglicht Handlungsspielraum im Einzelfall, ohne einer Minderqualifikation Vorschub zu leisten.

3.7.
„Der JaS muss vom Schulaufwandsträger ein eigener Raum in der Schule mit der erforderlichen zeitgemäßen, datenschutzkonformen digitalen und sachlichen Ausstattung (z. B. Notebook, Mobiltelefon, Internetanschluss, Netzwerkanschluss zur Schule und zum Träger, abschließbarer Aktenschrank) zur Verfügung stehen…“

Der JaS-Fachkraft muss auch aus unserer Sicht ein eigener Raum mit guter datenschutzkonformer Arbeitsausstattung von der Schule gestellt werden.

Angesichts der aktuellen Arbeitsbedingungen und in Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung in den Schulen bedarf es einer zeitgemäßen Ausstattung zur Befähigung für digitales Arbeiten für die JaS-Fachkraft, mindestens mit einem Mobiltelefon. Auch die Fortbildungen des BLJA setzen momentan eine Mindestausstattung von Laptop/PC, Kamera und Headset voraus. Wird hier wie unter Punkt 1.2.6.2.a.cc. eine Teilnahme berechtigterweise empfohlen, sollte die Ausstattung dem auch folgen.

3.9.
„[2]Sind in einem Schulgebäude eine Grundschule und eine Mittelschule mit einer Schulleitung organisatorisch und räumlich verbunden, oder sind in einem Schulgebäude eine oder mehrere Berufsfachschulen, gegebenenfalls zusammen mit einer Berufsschule untergebracht und haben eine Schulleitung, so kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei seiner JaS-Bedarfsplanung diese Konstellation als einen Einsatzort bewerten.

Es gibt vor Ort die Situation, dass nur eine Berufsfachschule mit anderen Schulen verbunden ist.

3.11
„Abweichend von Ziffer 3.10 kann eine vollzeitbeschäftigte JaS-Fachkraft im begründeten Ausnahmefall mit je 0,33 eines Vollzeitäquivalents an drei Standorten eines Mittelschulverbundes tätig sein.“

Wir sehen die Beschäftigung an drei Standorten wegen der damit verbundenen hohen Fahrzeiten als in der Regel kritisch an. Deshalb sollte sie gut überlegt und begründet sein und die Ausnahme bleiben.

3.13.
„[4]Der nach Reduzierung verbleibende Stellenanteil muss jedoch mindestens 0,5 eines Vollzeitäquivalents betragen.

Die im Entwurf vorgeschlagene Formulierung ist ungenau und kann zu Missverständnissen führen.

3.16
„Beträgt die Höhe der Zuwendung weniger als ein Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben, kann von der Erbringung eines Eigenanteils durch den Zuwendungsempfänger abgesehen werden, sofern im konkreten Fall Vorgaben anderer Geldgeber dem nicht entgegenstehen.“

Grundsätzlich stellt diese Regelung für die Freien Träger der Jugendhilfe einen Schritt in die richtige Richtung dar, auch wenn dessen konkreten Auswirkungen in der Praxis derzeit noch schwer einzuschätzen sind. Zu unserer grundsätzlichen Haltung in der Eigenmittel-Frage verweisen wir auf die gemeinsame Initiative von LAG Jugendsozialarbeit, Freier Wohlfahrtspflege Bayern und Bayerischem Jugendring zur Einfügung eines Artikel 13a in das BayAGSG.

7.
„[8]Alle zuwendungsrelevanten Unterlagen, insbesondere Qualifikationsnachweis der JaS-Fachkraft, Arbeitsvertrag, Hospitationsbestätigung des Jugendamts, Teilnahmebestätigung an der Fortbildung „Basiswissen JaS: Jugendsozialarbeit an Schulen: „Gemeinsam… geht´s besser!“ beim ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt sind unverzüglich der Bewilligungsbehörde vorzulegen.“

Wir sehen keinen Anlass für eine Veränderung des bisherigen Verfahrens und halten eine Zusicherung des Trägers sowie die Nachweise im Verwendungsbericht und die Vorhaltung der Unterlagen für die Prüfung gemäß Punkt 9 für ausreichend.

Wir regen daher zur Berücksichtigung der Autonomie freier Träger an, Satz 8 vollständig zu streichen.

Andernfalls sollte die Pflicht zur vollständigen Einreichung aller relevanten Unterlagen nur beim Erstantrag bestehen und bei unveränderter Fortschreibung entfallen. Der 8., grundsätzlich verzichtbare Satz sollte also folglich nach 5. folgen, da sich die Sätze 1 bis 5 auf den Erstantrag beziehen.

9.
„Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayHO berechtigt, die richtlinienkonforme Mittelverwendung bei den Zuschussempfängern zu prüfen.“

Es ist klarzustellen, dass sich eine staatliche Prüfung ausschließlich auf den Gegenstand der Förderung und dessen Richtlinie beziehen kann.

München, 16. November 2020

Klaus Umbach
Vorsitzender
LAG Jugendsozialarbeit Bayern

Wilfried Mück
Geschäftsführer
Freie Wohlfahrtspflege Bayern